



Brüssel, den 16. Oktober 2015
(OR. en)

13066/15

SPG 15
WTO 220
DELECT 140

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11590/15 SPG 13 WTO 177 DELECT 113

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom 28.8.2015 zur Änderung der Anhänge II, III und IV der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates², in denen der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge II, III und IV dieser Verordnung zu erlassen, vorgelegt.
2. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 28. August 2015 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einwände dagegen erheben.

¹ Dok. 11590/15 SPG 13 WTO 177 DELECT 113.

² ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

3. In der Gruppe "Allgemeines Präferenzsystem" sind von den Delegationen bis zum Ablauf der Frist am 15. Oktober 2015 keine Einwände erhoben worden.
 4. Daher wird vorgeschlagen festzustellen, dass keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt bestehen und dass die Kommission und das Europäische Parlament hiervon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 732/2008 des Rates veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-